

SATZUNG

des SV Altdorf-Böbingen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1. Juni 1958 in Altdorf/Pfalz gegründete Sportverein führt den Namen "Sportverein Altdorf/Böbingen e. V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zu- ständigen Fachverbände. Der Verein SV Altdorf/Böbingen e. V. hat seinen Sitz in 6731 Altdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 6740 Landau Nr. 471 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau-Schwarz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme oder die Ablehnung erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand-nach Beschluss des Gesamtvorstandes - aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
4. b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter (Jugendleiter) haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anordnung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich-begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Nr. 2), gegen einen Ausschluss (§ 3 Nr. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Gesamtvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Kalendervierteljahr eines jeden Jahres statt.
3. 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinsaushangtafel und in der Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung aus einer Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - a) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens drei Tage vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden;
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (= 2. Vorsitzender);
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (= 3. Vorsitzender);
dem Rechnungsführer 1;
dem Schriftführer 1.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer- gerichtlich. Jedem von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.
5. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse regelt der Organisationsplan des Vereins.
6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes bei größeren Ausgaben und allen Kreditgeschäften.

§ 11

Gesamtvorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehören
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Wirtschaftsausschuss, bestehend aus vier Personen.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen
 - a) nach Bedarf
 - b) mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr
 - c), wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Gesamtvorstand ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

§ 12

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) Abteilungsausschüsse
 - e) Sonderausschüsse
 - d) der Rechnungsführer 2
 - e) der Schriftführer 2
 - f) Platz- und Zeugwarte
 - g) Schiedsrichter- und Kampfrichter
 - h) Platzkassierer
 - i) Kassenprüfer
 - j) Pressewart
 - k) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports
 - l) Ehrenmitglieder.

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgaben gemäß Organisationsplan zu erfüllen sowie bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 13

Ausschüsse

1. Für die einzelnen Abteilungen und Einrichtungen im Verein können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. 3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, seinen Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegen- über den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Wirtschaftsausschusses, der Rechnungsführer 2, der Schriftführer 2, Platz- und Zeugwarte, der Pressewart, die Platzkassierer sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Bei Neuwahlen sind zwei Wahlhelfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechnungsführers 1.

§ 18

Ehrungen

1. Für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein wird die silberne Ehrennadel verliehen. Wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein ist, erhält die goldene Ehrennadel mit Urkunde. Mit 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft erwirbt man die Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde.
2. Wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports oder um die Vereinsaufgaben gemacht hat, kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes Ehrungen auch früher erhalten. Voraussetzung für die Verleihung einer bronzenen Ehrennadel ist eine mindestens

fünfstufige Mitgliedschaft, für die Verleihung der silbernen Ehrennadel eine mindestens zehnjährige Mitgliedschaft im Verein und eine aktive Tätigkeit.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v.H. den stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die politischen Gemeinden 6731 Altdorf und 6731 Böbingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Solange der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder bereit ist, den Verein fortzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.
6. Alle aus dem Verein austretenden Abteilungen haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungs- und Wettkampfstunden, Vereinsveranstaltungen und in vereinseigene Räume mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Altdorf, 5. Februar 1982

gez. Wolfgang Lösch	1. Vorsitzender
gez. Helmut Renner	2. Vorsitzender
gez. Kurt Stumpf	3. Vorsitzender
gez. Bernd-Dieter Schott	1. Rechnungsführer
gez. Bernd Stenglein	1. Schriftführer